

An alle Kirchenstiftungen
im Bistum Regensburg

Regensburg, den 08.07.2022

Br/TL

Tel.: -1856 / Hr. Lenz – Steuer- und Spendenrecht

Tel.: -1921 / FB III – Liegenschaften

E-Mail: grundsteuer@bistum-regensburg.de

Information zur Neufestsetzung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025
Steuerliche Erfassung zum 01.01.2023

Sehr geehrter Herr Kirchenverwaltungsvorstand,
sehr geehrte Damen und Herren der Kirchenverwaltung,

mit Schreiben vom 25.04.2022 haben wir Sie darüber informiert, dass zum 01.01.2022 eine neue Hauptfeststellung zur Grundsteuer erfolgt. Seit dem 01.07.2022 ist es über das Portal Elster möglich, die Grundsteuererklärungen einzureichen. Wie in unserem letzten Schreiben bereits mitgeteilt, ist pro wirtschaftlicher Einheit eine eigene Erklärung einzureichen. Eine Grundsteuererklärung besteht für Kirchenstiftungen aus nachfolgenden zwei bis drei Formularen:

- Hauptvordruck (BayGrSt 1) -> immer auszufüllen
- Anlage Grundstück (BayGrSt 2) oder
- Anlage Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3)
- Anlage Grundsteuerbefreiung /-ermäßigung (BayGrSt 4) -> nur auszufüllen, soweit die wirtschaftliche Einheit nur teilweise steuerbefreit ist, da bei vollständiger Befreiung von der Erklärungspflicht abgesehen wird

Die Anlagen Miteigentümer (BayGrSt 1A) und Tierbestand (Anlage GrSt 3A) werden für die Kirchenstiftungen vermutlich nicht relevant sein.

Seitens der Diözese Regensburg wurde für die Übermittlung der großen Anzahl an Grundsteuererklärungen für die kirchlichen Rechtsträger innerhalb des Bistums die Softwarelösung der Firma Agenda ausgewählt. Hierdurch ist es möglich, dass sich nicht jede Kirchenstiftung einzeln bei Elster registrieren muss, sondern dass die Kirchenstiftung einen auf die relevanten Daten gekürzten Vorerfassungsbogen pro wirtschaftlicher Einheit ausfüllt und an die Bischöfliche Finanzkammer per E-Mail (grundsteuer@bistum-regensburg.de) sendet.

Durch die Kirchenstiftungen sind die Grundstücke zu bearbeiten, welche sich entweder im Eigentum der Kirchenstiftung befinden oder dessen Erträge der Kirchenstiftung zufließen (z.B. vermietete Pfarrhäuser). Zu erklären sind nur die Grundstücke, welche nicht vollständig von der Grundsteuer befreit sind. Zu den vollständig von der Grundsteuer befreiten Grundstücken gehören insbesondere die Kirchen, Kapellen und Friedhöfe. Darüber hinaus sind auch eigengenutzte Pfarr- und Jugendheime sowie KiTa's grundsätzlich von der Grundsteuer befreit. Nicht von der Grundsteuer befreit und damit erklärspflichtig sind unter anderem die tertiären Grundstücke und Gebäude; dies sind in der Regel Grundstücke und Gebäude die vermietet oder verpachtet sind. Insbesondere fallen hierunter die Grundstücke, welche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Grundstücke, die im Rahmen eines Erbbaurechts überlassen wurden, sind durch den jeweiligen Erbbauberechtigten zu erklären. Seitens der Kirchenstiftung wäre hier auf Nachfrage des Erbbauberechtigten zu unterstützen.

In unserem letzten Informationsschreiben haben wir Ihnen mitgeteilt, dass durch die Diözese die der Diözese vorliegenden Daten zu den einzelnen Grundstücken aufbereitet werden und wir Ihnen diese dann zur Verfügung stellen. Hierzu werden wir allen Pfarreien(gemeinschaften) in den nächsten Wochen die bei uns erfassten Grundstücke per E-Mail zukommen lassen. Weiter senden wir Ihnen den vorausgefüllten Erfassungsbogen für die Dienstwohnungen der in der Pfarrei wohnhaften Priester, bei welchen wir Sie bitten würden, die gemachten Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen. Die Angaben zu den Flächen stammen dabei aus den der Besoldungsstelle vorliegenden Meldebögen für Dienstwohnungen der Priester.

Bitte beachten Sie, dass wir die E-Mail an die in MeldewesenPlus hinterlegte E-Mail-Adresse der Pfarrei senden werden. Diese endet immer mit @bistum-regensburg.de. Soweit in den zur Verfügung gestellten Daten Grundstücke fehlen oder Sie Fragen zu einzelnen dort aufgeführten Grundstücken haben, steht Ihnen unser Fachbereich Liegenschaften unter der o.g. Telefonnummer gerne zur Verfügung. Sie müssen davon ausgehen, dass bei uns nicht alle Grundstücksdaten, insbesondere was die unbebauten sowie die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke betrifft, vorliegen.

Neben diesen Daten werden wir Ihnen zur Unterstützung und besseren Vorbereitung in den nächsten Wochen mehrere digitale Schulungen anbieten. Die genauen Termine und die direkte Buchung ist ab sofort über die Homepage der Abteilung Stiftungswesen unter www.sinnstiftung-regensburg.de/veranstaltungen möglich. Dort finden Sie auch die notwendigen leeren Vorerfassungsbögen mit entsprechenden Ausfüllhinweisen.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 25.04.2022 dürfen wir nochmals die Unterlagen nennen, die Sie für das Ausfüllen der Vorerfassungsbögen, falls nicht ohnehin schon von Ihnen erledigt, vorbereiten sollten:

- Aktenzeichen des letzten Einheitswertbescheids bzw. Grundsteuermessbescheids,
- Lage des Grundstücks/Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Flurnummer o. Anschrift),
- Angaben zum Grund und Boden (Fläche, Gemarkung, Flurnummer, Grundbuchblatt)
- Angaben zu den Gebäuden/Gebäudeteilen (Bezeichnung, Wohnfläche, Nutzfläche),
- Art der Nutzung.

Für Flächen der Land- und Forstwirtschaft ist darüber hinaus die Ertragsmesszahl einzutragen. Diese ist das Ergebnis der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz für das jeweilige Flurstück. Durch die Finanzverwaltung wird dieser Wert im Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.12.2022 über das Internetportal BayernAtlas (<https://geoportal.bayern.de/goto/grundsteuer/start>) zur Verfügung gestellt.

Seitens der Kirchenstiftungen sind die Erklärungen für den Grundbesitz der Kirchenstiftung abzugeben. Die Diözese Regensburg wird die Erklärungen für die Pfründestiftungen vornehmen.

Ein großes Thema in den letzten Jahren war und ist die ab dem 01.01.2023 zur Anwendung kommende Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Bisher hatten Kirchenstiftungen in der Vergangenheit nur sehr vereinzelt mit dem Thema Steuer zu tun. Zukünftig ist es erforderlich, dass alle Kirchenstiftungen, welche umsatzsteuerrelevante Einnahmen haben, sich beim jeweiligen Finanzamt registrieren und eine (neue) eigene Steuernummer bekommen. Die Erfassung ist unabhängig davon, ob die Kirchenstiftung mit ihren Einnahmen die Grenze für die Kleinunternehmerregelung (derzeit 22.000,00 € pro Jahr) überschreitet oder nicht. Hierauf werden wir in der Schulung zur Grundsteuer in einem eigenen Punkt eingehen und Ihnen erklären, wie die steuerliche Erfassung zu erfolgen hat und welche Angaben dafür nötig sind. Den Erfassungsbogen werden wir Ihnen ebenfalls zu den Schulungen auf der Homepage der Abteilung Stiftungswesen zur Verfügung stellen.

Soweit Sie zu diesen spannenden und herausfordernden Themen weitere Fragen haben sollten, stehen wir Ihnen gerne unter den oben genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Bräutigam
Stv. Bischöfl. Finanzdirektor